

Hauptsatzung der Gemeinde Glowe

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 06.06.2019
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	19.06.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe (Entscheidung)	21.08.2019	Ö

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Glowe in der vorliegenden Fassung

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:	€	
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	Hauptsatzung_2019
2	HS 1
3	HS 2
4	HS 3
5	HS 4
6	HS 5
7	HS 6
8	HS 7

Hauptsatzung der Gemeinde Glowe

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Juni 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Glowe führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Glowe führt das folgend beschriebene Wappen:

Geteilt durch eine fünfzinnige silbern umsäumte rote Leiste; oben in Grün ein schwebender silberner, am Giebel mit einer goldenen Krone belegter Sparren und unten in Blau ein sechsspeichiges goldenes Schiffssteuerrad.

(3) Die Flagge der Gemeinde Glowe ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Grün, Gelb und Blau gestreift. Der grüne und der blaue Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE GLOWE □ LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

(5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Bobbin, Glowe, Polchow, Ruschwitz und Spycker. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens acht Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung/
Zusammensetzung

Aufgabengebiet

a) Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister und 6 Gemeindevetreter

- Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Schulangelegenheiten,
- Marktangelegenheiten,
- Brandschutzangelegenheiten,
- Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten
- Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall,
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall
- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB

- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

5 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

- F-Plan, Bauleitplan, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege,
- Wirtschaftsförderung Hoch, -Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

c) Ausschuss für Tourismus, Soziales, Jugend, Altenpflege, Kultur und Sport

4 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

- Betreuung im Sozialhilfebereich, Kinder- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Tourismus und Fremdenverkehrsentwicklung

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Es werden keine Stellvertreter für Mitglieder des Hauptausschusses und der Ausschüsse gewählt.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 2.500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 5.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 850 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 170 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 85 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 80 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- in Glowe, Hauptstraße Nr. 82 an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes) und
- im OT Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes).

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. August 2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Oktober 2017 außer Kraft.

Glowe,

Th. Mielke
Bürgermeister

#5 1

Susann Schulze

Von: Bernd Radeisen
Gesendet: Wed Jun 12 2019 10:54:08 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)
An: Susann Schulze
Betreff: Auskunft zum Widerspruch Hauptsatzung - Bernd Radeisen Glowe

Sehr geehrte Frau Schulze,

ich bin neu gewähltes Mitglied der Gemeinde Glowe. Gestern habe ich die Einladung zur konstituierenden Sitzung und alles weitere erforderliche erhalten.

Ich beantrage die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe (Beschlussvorlage 030.07.001/19)

1. Den § 2 Ortsteile um den Ort Baldereck zu ergänzen.

Begründung: Der kleine Ort gehört zu der Gemeinde. Der Ortsname kommt aus dem slawischen "Bala reka" und bedeutet "Weißbach". 1290 verkaufte Witzlaw III. den Brüdern Zumilar und Domamar zu Zürkivitz das Dorf "Bealderik" mit 6 Hakenhufen zu erblichem Pachtrecht. 1667 durch den Grafen von Wrangel für die Herrschaft Spyker erworben, zu der es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gehörte.

Es ist von großer Bedeutung für uns und unsere Identität, dass wir historisch und faktisch belegte Orte und deren Ortsnamen nicht auslöschen und mit der namentlichen Nennung in der Hauptsatzung den dort lebenden Menschen die gebotene Aufmerksamkeit schenken.

Die Post führt übrigens die Bezeichnung Baldereck!

Mit Grüßen

Bernd Radeisen
Rügen Radio 9
18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
Mobil: 0171 - 444 69 75
Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

Susann Schulze

Von: Bernd Radeisen
 Gesendet: Wed Jun 12 2019 11:28:32 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)
 An: Susann Schulze
 Betreff: Antrag auf Änderung der Beschlussvorlage 030.07.001/19 - Bernd Radeisen

Werte Frau Schulz,

Ausgangspunkt:

In der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern wird die Ladefrist für ordentliche und Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung (§29 Absatz 3) zeitlich eingegrenzt
 Zitat: ...Eine Ladefrist von drei Tagen sollte nicht unterschritten werden... - Zitatende

In der o.g. Beschlussvorlage unter §3 Rechte der Einwohner wird die Anfrage von Gemeindevertretern ebenfalls zeitlich eingegrenzt

Zitat: ... Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens acht Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.... - Zitatende

Es ist mir also nicht möglich, eine Anfrage an den Bürgermeister zu richten, wenn sie 8 Tage vorher eingereicht werden soll und ich aber z.B. eine Einladung zur Sitzung 3 Tage vorher bekommen habe.

In der o.g. Beschlussvorlage ist leider von keiner Ladefrist die Rede. Lediglich §8 Öffentliche Bekanntmachungen Absatz 7 beschreibt den Vorgang:

Zitat: ..Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht – Zitatende

Ich beantrage die Ergänzung des §8 Absatz (7) der Beschlussvorlage 030.07.001/19 um folgenden Satz: Eine Ladefrist von 10 Tagen sollte nicht unterschritten werden.

Begründung: Den Gemeindevertretern soll ausreichende Zeit gegeben werden, sich über einen Sachverhalt zu informieren und eventuell Anfragen an den Bürgermeister zu stellen. Die Möglichkeit soll nicht durch unverhältnismäßig kurze Ladezeiten (die der Gesetzgeber mit 3 Tagen zulässt) eingeschränkt werden.

Bernd Radeisen
 Rügen Radio 9
 18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
 Mobil: 0171 - 444 69 75
 Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

*Eine Ladefrist ist die
 Spanne, die zw. der Ladung
 (Quotierung) und dem Termin
 liegt. Eine Ladung ist die
 Aufforderung zum persönlichen
 Erscheinen bei einer statl. Sitzk
 Mit der Bekanntmachung wird
 der Bürger über die ankündigte
 Sitzung informiert*

Susann Schulze

Von: Bernd Radeisen
Gesendet: Wed Jun 12 2019 11:43:08 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)
An: Susann Schulze
Betreff: Antrag auf Änderung der Beschlussvorlage 030.07.001/19 - Bernd Radeisen

Sehr geehrte Frau Schulze,

hiermit beantrage ich die Änderung der o.g. Beschlussvorlage.

Ausgangslage:

In der o.g. Beschlussvorlage wird im §4 Absatz 2 der Ausschluss der Öffentlichkeit von Gemeindevertretersitzungen beschrieben.

Zitat:

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen - Zitatende

Ich beantrage die Ergänzung des §4 Absatz 2 um den Punkt **5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen**

Begründung: Die Hauptsatzung der Gemeinde Glowe entspricht so mehr dem Sozialgeheimnis und der Datenschutzverordnung und:

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) § 35 Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Mit Grüßen

Bernd Radeisen
Rügen Radio 9
18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
Mobil: 0171 - 444 69 75
Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

Von: Bernd Radeisen
Gesendet: Wed Jun 12 2019 14:48:08 GMT+0200 (Mitteleuropäische Sommerzeit)
An: Susann Schulze
Betreff: Änderungsantrag 030.07.001/19 - Bernd Radeisen

Sehr geehrte Frau Schulze,

hiermit beantrage ich die Änderung in der Beschlussvorlage 030.07.001/19

Die Ausschüsse der Gemeinde sind in §5 formuliert.

a) Haupt- und Finanzausschuss

Ich beantrage das Aufgabengebiet „Marktangelegenheiten“ ersatzlos zu streichen.

Begründung: Unter Marktangelegenheiten verstehe ich die Vergabe von Standgenehmigungen für z.B. Trödelmärkte oder insgesamt die Organisation und Vermarktung von Märkten im Gebiet der Gemeinde. Ich halte es für angebracht, dies dem Ausschuss für Tourismus, Soziales, Jugend, Altenpflege, **Kultur** und Sport zuzuordnen.

Ich beantrage die Formulierung „einschließlich Abgabeangelegenheiten“ durch „Steuern, Gebühren und Beträge“ zu ersetzen.

Begründung: der Begriff Abgabe wird besonders von den Finanzbehörden verwendet und ist deutlich umfassender in seiner Bedeutung. Abgaben können auch Beiträge zur Sozial- oder Arbeitslosenversicherung sein. Dies ist aber, glaube ich, nicht so gewollt. Die von mir vorgeschlagenen Wörter sind eindeutiger und bezeichnender.

Ich beantrage das Aufgabengebiet „Schulangelegenheiten“ ersatzlos zu streichen.

Begründung: Da der Hauptausschuss als Aufgabengebiet die Finanz- und Haushaltswirtschaft hat, ist eine zusätzliche Erwähnung von „Schulangelegenheiten“ wohl Ausdruck dafür, das der Hauptausschuss sich auch um „einfache“ Schulangelegenheiten kümmern soll. Ich halte es für angebracht, dies dem Ausschuss für Tourismus, Soziales, **Jugend**, Altenpflege, Kultur und Sport zuzuordnen.

b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr

Ich beantrage die vollständige Ausschreibung von Abkürzungen. Hier z.B. F-Plan zu Flächennutzungsplan.

Begründung: Die Abkürzungen sind für Unkundige verwirrend und nichtssagend.

Ich beantrage die Aufzählungspunkte des Aufgabengebiets zu ändern.

Ursprünglich

- F-Plan, Bauleitplan, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

zu

- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Umwelt- und Naturschutz, Denkmalpflege
- Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege
- Wochenendsiedlungen, Kleingärten

Begründung: Die Unterpunkte werden als Aufgabengebiet betitelt und soll halte ich die begriffliche Verwendung von z.B. Flächennutzungsplanung besser als nur das Wort F-Plan. Es wird mehr die Tätigkeit beschrieben. Es wurde das Aufgabengebiet „Wochenendsiedlungen“ mit aufgenommen, das sie rechtlich nicht zu den Kleingärten zählen, aber in der Gemeinde existieren.

c) Ausschuss für Tourismus, Soziales, Jugend, Altenpflege, Kultur und Sport

Ich beantrage die Aufzählungspunkte des Aufgabengebiets zu ändern.

Ursprünglich

- Betreuung im Sozialhilfebereich, Kinder- und Jugendförderung, Sportentwicklung, Tourismus- und Fremdenverkehrsentwicklung

Zu

- Betreuung im Sozialhilfebereich
- Kinder- und Jugendförderung
- Kultur- und Sportförderung
- Behinderten- und Seniorenförderung
- Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
- Marktangelegenheiten
- Tourismus- und Fremdenverkehrsförderung

Begründung: Wie oben schon beschrieben, halte ich die Punkte Schulbetreuung und Marktangelegenheiten in diesem Ausschuss für besser ausgehoben. Schon allein vom Namen des Ausschusses her. Marktangelegenheiten und Tourismus gehören für mich zusammen in eine Arbeitsgruppe. Ebenso Kinder- und Jugendförderung und Schulbetreuung.

Mit der Aufnahme des Punktes Behinderten- und Seniorenförderung werden wir der demographischen Entwicklung mehr gerecht. Der Begriff Entwicklung würde ich durch den Begriff Förderung ersetzen. Eine Förderung ist umfassender und beinhaltet mehr als nur die Entwicklung. Nach der Entwicklung wird ja weiter aktiv an dem Aufgabengebiet gearbeitet.

Ein Entwicklung suggeriert auch, dass es dies bisher nicht gibt – was ja nicht stimmt.

Mit Grüßen

Bernd Radeisen
Rügen Radio 9
18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
Mobil: 0171 - 444 69 75
Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

Susann Schulze

H55

Von: Bernd Radeisen
Gesendet: Wed Jun 12 2019 15:30:38 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)
An: Susann Schulze
Betreff: Antrag auf Änderung der Beschlussvorlage 030.07.001/19 Bernd Radeisen

Sehr geehrte Frau Schulze,

ich beantrage die Änderung des §8 der o.g Beschlussvorlage

ursprünglich

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich

- in Glowe, Hauptstraße Nr.82 an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes) und
- im OT Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes).

Begründung: Am 12.06.2019 habe ich die erstgenannte Bekanntmachungstafel gesucht. Ich fuhr also zur Kaufhalle und suchte außerhalb des Gebäudes. Die Tafel steht aber neben der Bushaltestelle (weg vom Markt, Treppe hoch und dann rechts). Die in der Beschlussvorlage genannten Ortsangaben halte ich somit für unpräzise. Viele Einwohner sind auch zugezogen und nicht so ortskundig wie wir. Da wir auch in der Zeit des demographischen Wandels sind und älteren Menschen der Weg zu Tafel ermöglicht werden sollten (zu Fuß!), schlage ich die teilweise Ausweisung bereits errichteten Bekanntmachungstafeln vor. (z.B. steht ja auch eine hier in Rügen Radio Nr. 9, Kurplatz, Waldsiedlung etc.). Da ich jetzt nicht genau den Standort aller existierenden Bekanntmachungstafeln kenne und es vielleicht auch gar nicht notwendig ist, unbedingt alle zu erwähnen, kann ich derzeit keinen Gegenvorschlag unterbreiten. Es wäre vielleicht angebracht, das der Bauausschuss das zuarbeitet.

Ich halte auch die Verwendung der Abkürzung OT bei Polchow für überflüssig. Polchow ist ein gleichrangiger Ort wie Glowe, Spyker, Ruschwitz etc.

Wir wollen eine Hauptsatzung beschließen. Sorgfalt, Präzision und durchdachte, rechtsichere Formulierungen halte ich für unbedingt notwendig. Die Satzung ist unser „Arbeitsrahmen“ und auch eine Darstellung unserer Ernsthaftigkeit in der (Zitat Kommunalgesetz) harmonischen Gestaltung der Gemeindeentwicklung (Zitatende).

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Radeisen
Rügen Radio 9
18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
Mobil: 0171 - 444 69 75
Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

Susann Schulze

H56

Von: Bernd Radeisen
Gesendet: Sun Jun 16 2019 10:27:27 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)
An: Susann Schulze
Betreff: Antrag auf Änderung der Hauptsatzung 07/19 - Bernd Radeisen

Werte Frau Schulze,

ich werde jetzt meine Anträge mit einem persönlichen Aktenzeichen versehen.
Wie sie oben sehen, ist es der 7. Antrag 2019.

Ergänzend zu meinem ersten Antrag auf Änderung der Beschlussvorlage:

Zitat...

Ich beantrage die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe (Beschlussvorlage 030.07.001/19)

1. Den § 2 Ortsteile um den Ort Baldereck zu ergänzen.

Begründung: Der kleine Ort gehört zu der Gemeinde. Der Ortsname kommt aus dem slawischen "Bala reka" und bedeutet "Weißbach". 1290 verkaufte Witzlaw III. den Brüdern Zumilar und Domamar zu Zürkvitze das Dorf "Bealderik" mit 6 Hakenhufen zu erblichem Pachtrecht. 1667 durch den Grafen von Wrangel für die Herrschaft Spyker erworben, zu der es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gehörte. Es ist von großer Bedeutung für uns und unsere Identität, dass wir historisch und faktisch belegte Orte und deren Ortsnamen nicht auslöschen und mit der namentlichen Nennung in der Hauptsatzung den dort lebenden Menschen die gebotene Aufmerksamkeit schenken.

Die Post führt übrigens die Bezeichnung Baldereck!

.... Zitatende

Beantrage ich die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glowe (Beschlussvorlage 030.07.001/19)

Den § 2 Ortsteile um den Ort Kampe zu ergänzen.

Begründung: Der kleine Ort gehört zu der Gemeinde. Es ist von großer Bedeutung für uns und unsere Identität, dass wir historisch und faktisch belegte Orte und deren Ortsnamen nicht auslöschen und mit der namentlichen Nennung in der Hauptsatzung die gebotene Aufmerksamkeit schenken.

Bernd Radeisen
Rügen Radio 9
18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
Mobil: 0171 - 444 69 75
Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

HS 7

Susann Schulze

Von: Bernd Radeisen
Gesendet: Thu Aug 08 2019 09:17:44 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)
An: Susann Schulze
Betreff: Antrag an die Gemeindevertretung - Bernd Radeisen
Anhänge: 20_2019_entschaedigung.pdf

Werte Frau Schulze,

hiermit übersende ich Ihnen Antrag 20/19.

Mit Gruß

Bernd Radeisen
Rügen Radio 9
18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
Mobil: 0171 - 444 69 75
Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

Antrag an die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

lt. Kommunalverfassung MV §23 Absatz (4)

(4) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.

Antragsteller: Bernd Radeisen

Datum: 08.08.2019

Internes Zeichen: 20/19

Antrag: Änderung der Hauptsatzung §7 der Gemeinde Glowe

Änderung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters von 850 auf 700 € monatlich.

Begründung:

Grundlage ist die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 04. Mai 2016.

Laut Auskunft vom Amt am 20.06.2019 betrug die Einwohnerzahl der Gemeinde 985.

Mit Grüßen



Bernd Radeisen

Susann Schulze

Von: Bernd Radeisen
Gesendet: Thu Aug 08 2019 09:27:14 GMT+0200 (Mittleuropäische Sommerzeit)
An: Susann Schulze
Betreff: Änderung Antrag 20/19 - Bernd Radeisen
Anhänge: 20_2019_entschaedigung.pdf

Werte Frau Schulze,

entschuldigen Sie bitte, die Verordnung ist ja gerade geändert worden und deswegen habe ich den Antrag umformuliert.

Bitte vernichten sie den älteren Antrag von vorhin.

Mit Gruß

Bernd Radeisen
Rügen Radio 9
18551 Glowe

Tel.: 038302 - 7 15 20
Mobil: 0171 - 444 69 75
Email: Bernd-Radeisen@glowe.de

Antrag an die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe

It. Kommunalverfassung MV §23 Absatz (4)

(4) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.

Antragsteller: Bernd Radeisen

Datum: 08.08.2019

Internes Zeichen: 20/19

Antrag: Änderung der Hauptsatzung §7 der Gemeinde Glowe

Änderung der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters von 850 auf 1000 € monatlich.

Begründung:

Grundlage:

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019

Laut Auskunft vom Amt am 20.06.2019 betrug die Einwohnerzahl der Gemeinde 985.

Mit Grüßen



Bernd Radeisen